

rechtsnorm. Der Tatbestand und die Strafdrohung selbst enthalten keine neben diesem generellen Werturteil stehende Bewertung irgendwelcher Vorgänge und Maßnahmen. Diese Teile der Strafrechtsnorm dürfen, damit das gesamte Werturteil der Strafrechtsnorm zustande kommen kann, nur eine sachliche Beschreibung des Verbrechens und Regelung der Strafe geben.

Die Tatbestände und Tatbestandsmerkmale können im einzelnen mehr oder weniger bestimmt sein, sie sind jedoch nie „normativ“ oder „wertausfüllungsbedürftig“. Wenn auch der Gesetzgeber gehalten ist, von allen möglichen Verbrechensbeschreibungen die bestimmteste und instruktivste zu wählen, so gibt es — bedingt durch die Entwicklung und den Stand der Erkenntnis des Wesens und der Grenzen einzelner Verbrechen — in unseren Gesetzen verschiedentlich immer noch relativ unbestimmte Tatbestandsmerkmale, wie z. B. „Beleidigung“, „grausam“, „sonstiges Beiseiteschaffen“ u. ä. Der Inhalt dieser Begriffe wie auch aller anderen Tatbestandsmerkmale ergibt sich nicht daraus, was der einzelne Interpret (sei er Richter, Staatsanwalt oder Wissenschaftler) in sie „hineinzulegen“ beliebt, er ergibt sich allein aus dem gesetzgeberischen Willen und der ihm zugrunde liegenden spezifischen gesellschaftlichen Realität in unserer volksdemokratischen Ordnung, d. h. aus den ökonomischen, politischen, moralischen und sittlichen Beziehungen und Verhältnissen, die durch die verschiedenen Tatbestandsmerkmale beschrieben werden.

So ergibt sich der Inhalt des Begriffes „Beleidigung“ nicht aus dem willkürlichen Werturteil des Betrachters, sondern aus den sich auf Grund der neuen ökonomischen Verhältnisse entwickelnden und objektiv erkennbaren moralischen und sittlichen Beziehungen der werktätigen Menschen.

Wenngleich die einzelnen Tatbestandsmerkmale auch beschreibender Natur sind (und keine „wertausfüllungsbedürftigen“ im Sinne imperialistischer Ideologien), so heißt das nicht, daß sie in ihrem Inhalt starr und nicht entwicklungsfähig sind. *Inhalt und Umfang eines Tatbestandsmerkmals verändern sich mit den gesellschaftlichen Beziehungen* und den daraus resultierenden Veränderungen der Erscheinungsformen der Verbrechen, die sie widerspiegeln. Es kommt daher darauf an, den konkreten Inhalt der Tatbestände an Hand der gegebenen Situation der gesellschaftlichen Entwicklung und der Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität festzustellen.